



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 49 – Ausbildungsförderung
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3292

FAX +49 (0)228 99 57-8-3292

BEARBEITET VON Dr. Saskia Misera

E-MAIL Saskia.Misera @bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 08.03.2012

GZ 414-42530 NW
(Bitte stets angeben)

nachrichtlich:
Oberste Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Förderungsart bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel
Urteil des BVerwG vom 30.06.2011 – 5 C 13/10

BEZUG Ihre E-Mail vom 13.02.2012

Anlässlich des o.g. Urteils des BVerwG vom 30.06.2011 stellte sich die Frage, ob auch bei mehreren Fachrichtungswechseln die im ersten Studiengang verbrachten Fachsemester bei der Frage, ab wann Bankdarlehen im neuen Studiengang zu gewähren ist, außen vor bleiben oder ob ab dem zweiten Fachrichtungswechsel alle in früheren Studiengängen absolvierten Fachsemester zu berücksichtigen sind.

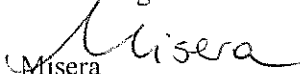
Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Auch bei einem mehrfachen Fachrichtungswechsel bleibt die in § 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG seit dem 23. BAföGÄndG normierte Privilegierung des ersten Fachrichtungswechsels bestehen. Im Gegensatz zu dem Urteil des BVerwG, das im konkreten Fall die Rechtslage vor dem 23. BAföGÄndG anzuwenden hatte, sind somit nicht die Fachsemester aller vorangegangener, nicht abgeschlossener Studiengänge zu berücksichtigen, sondern erst diejenigen ab dem zweiten Studiengang. Es bleibt insoweit bei der im Einführungs Rundschreiben zum 23. BAföGÄndG vom 15.10.2010 (Az.: 414-42501-ÄndG/239) unter Ziff. 2.7 (S. 5) dargelegten Vorgehensweise. Dort heißt es wörtlich:

Förderungsart nach erstmaligem Fachrichtungswechsel (§ 17 BAföG)

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch aus wichtigem Grund hat künftig keine Auswirkungen mehr auf die Förderungsart für den neuen Studiengang. Bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel bleibt der erstmalige Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund für die Berechnung der Dauer der Normalförderung ebenfalls unberücksichtigt.

Im Auftrag


Misera

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de